

Niederschrift
über die 26. Sitzung des Sozialausschusses
am 12.11.2019 in Köln, Landeshaus

Anwesend vom Gremium:

CDU

Dickmann, Bernd
Hurnik, Ivo
Kleefisch, Peter Josef
Kromer-von Baerle, Wolfgang
Dr. Leonards-Schippers, Christiane
Nabbefeld, Michael
Petrauschke, Hans-Jürgen
Rohde, Klaus
Wörmann, Josef

SPD

Berten, Monika
Daun, Dorothee
Böll, Thomas für: Franz, Michael
Schmerbach, Cornelia für: Servos, Gertrud
Ciesla-Baier, Dietmar
Zepuntke, Klaudia

Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Kresse, Martin
Schäfer, Ilona
Zsack-Möllmann, Martina Vorsitzende

FDP

Pohl, Mark Stephen
Runkler, Hans-Otto

Die Linke.

Detjen, Ulrike

FREIE WÄHLER

Dr. Grumbach, Hans-Joachim

Verwaltung:

Herr Lewandrowski	LR 7
Frau Prof. Dr. Faber	LR 5
Frau von Berg	Fachbereichsleitung 74
Herr Dr. Schartmann	Fachbereichsleitung 73
Frau Esser	Fachbereichsleitung 72
Frau Manns	Fachbereichsleitung 71
Herr Anders	Fachbereichsleitung 54
Herr Bruchhaus	Fachbereichsleitung 41
Herr Soethout	Fachbereichsleitung 21
Frau Krause	Leitung Stabsstelle 70.10
Herr Bräuning	71.50
Frau Ries	53.01
Herr Piovesan	54.10
Frau Glücks	53.32
Frau Eichas	51.20
Frau Plützer	51.21
Herr Giesen	51.20
Frau Eisermann	54.00
Frau Salentin	PR 7
Herr Axmann	00.20
Frau Uncu	21.11
Herr Barton	12.61
Frau Stenzel	71.11 (Protokoll)

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

Beratungsgrundlage

1. Anerkennung der Tagesordnung
2. Niederschrift über die 25. Sitzung vom 24.09.2019
3. Förderung des zweijährigen Modellprojekts "Beschäftigung eines/einer „Fachberater*in für inklusive Bildung“ bei der Industrie- und Handelskammer zu Köln" **14/3671 B**
4. Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX **14/3693 B**
5. Satzung über die Zuweisung von Mitteln der Ausgleichsabgabe an die Fachstellen für behinderte Menschen im Arbeitsleben im Rheinland für das Jahr 2020 (Ausgleichsabgabesatzung 2020) **14/3677 E**
6. Haushalt 2020/2021
 - 6.1. Haushaltsentwurf des Dezernates Schulen, Inklusionsamt, Soziale Entschädigung für die Produktgruppen 034, 035, 041 und 075 - Produktbereich Soziales **14/3711 K**
 - 6.2. Haushalt 2020/2021 Entwurf der Planungen zu den Produktgruppen 074 und 086 im Produktbereich 05/Soziales für Kinder mit (drohender) Behinderung **14/3722 K**
 - 6.3. Haushaltsanträge
 - 6.3.1. Schulische Inklusion muss sich im Arbeitsleben fortsetzen; Haushalt 2020/2021 **14/282 CDU, SPD E**
 - 6.3.2. BTHG als Impulsgeber für inklusive Sozialraumorientierte Stadtteilentwicklung; Haushalt 2020/2021 **14/286 CDU, SPD E**
 - 6.3.3. Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten effektiv unterstützen! Haushalt 2020/2021 **14/288 CDU, SPD E**
 - 6.3.4. Digitalisierung für Menschen mit Behinderung nutzbar machen; Haushalt 2020/2021 **14/289 CDU, SPD E**
 - 6.3.5. Unterstützungsmöglichkeiten nach § 16 i SGB II; Haushalt 2020/2021 **14/295 SPD, CDU E**
 - 6.3.6. Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit Behinderung bei Ausbildung und Berufsbildung stärken; Haushalt 2020/2021 **14/296 SPD, CDU E**
 - 6.3.7. Angemessene und rechtzeitige Hilfsmittelversorgung; Haushalt 2020/2021 **14/297 SPD, CDU E**
 - 6.3.8. Eltern beraten Eltern **14/311 GRÜNE E**
 - 6.3.9. Modellprojekt Inklusiver Sozialraum **14/315 GRÜNE E**

- | | | |
|---------|---|----------------------------------|
| 6.3.10. | Prävention von sexualisierter Gewalt in Einrichtungen für Menschen mit Behinderung und WfbM | 14/316 GRÜNE E |
| 6.3.11. | Produktziel Soziale Teilhabe | 14/328 GRÜNE E |
| 6.3.12. | Produktziel Leistungen im Arbeitsbereich der WfbM | 14/329 GRÜNE E |
| 6.3.13. | Haushalt 2020/2021 Haushaltsanträge der Fraktionen: Systemische Elternberatung | 14/335 Die Linke. E |
| 6.4. | Haushalt 2020/2021 hier: Zuständigkeiten des Sozialausschusses | 14/3535/1 B |
| 7. | Umsetzung BTHG | |
| 7.1. | Sachstandsbericht zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) im LVR-Dezernat Soziales | 14/3713 K |
| 7.2. | Umsetzung BTHG: Rahmenvereinbarung zur Weiterentwicklung und Umsetzung des NRW-Weges zur Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit sehr hohem und/oder sehr besonderem Unterstützungsbedarf | 14/3718 K |
| 8. | Hilfen zur Familienplanung: Übernahme der Kosten zur Empfängnisverhütung als freiwillige Leistung bei Bewohner*innen in besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe | 14/3715 E |
| 9. | Offenlegung der Arbeitsergebnisse 2017 der rheinischen Werkstätten für Menschen mit Behinderung | 14/3751 K |
| 10. | Anfragen und Anträge | |
| 10.1. | Anfrage: Verfahren im Rahmen des OEG | Anfrage
14/39 GRÜNE K |
| 10.2. | Beantwortung der Anfrage Nr. 14/39 | |
| 11. | Bericht aus der Verwaltung | |
| 12. | Verschiedenes | |

Beginn der Sitzung: 09:30 Uhr
 Ende der Sitzung: 11:25 Uhr

Öffentliche Sitzung

Punkt 1

Anerkennung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wird anerkannt.

Punkt 2

Niederschrift über die 25. Sitzung vom 24.09.2019

Die Niederschrift wird anerkannt.

Punkt 3

Förderung des zweijährigen Modellprojekts "Beschäftigung eines/einer „Fachberater*in für inklusive Bildung“ bei der Industrie- und Handelskammer zu Köln"

Vorlage Nr. 14/3671

Frau Prof. Dr. Faber berichtet ergänzend, dass die neue Fachberatung an die Ergebnisse von KAoA-STAR anknüpfen und die Schüler*innen aus dem Raum Köln dabei unterstützen solle, eine passende Ausbildung zu finden. Außerdem stehe die Fachberatung den ausbildenden Unternehmen zur Seite und übernehme die Koordination zwischen den beteiligten Stellen. Sie werde darüber hinaus auch für die Fachpraktikerausbildung mit theoriereduzierten Inhalten werben.

Frau Schmerbach fragt nach, ob angedacht sei, die Fachberatung bei erfolgreicher Modellphase auf Dauer einzurichten und bittet die Verwaltung nach zwei Jahren um erneute Berichterstattung. **Frau Prof. Dr. Faber** berichtet, dass eine Förderung auf Dauer gesetzlich möglich sei (§ 185 Abs. 2 SGB IX).

Auf Nachfrage von **Frau Schäfer** ergänzt **Frau Prof. Dr. Faber**, dass die Fachberatung in die Schulen gehe und die Schüler*innen dabei unterstützen solle, eine passende Ausbildung zu finden. **Frau Schäfer** regt an, zu gegebener Zeit zu prüfen, die Fachberatung rheinlandweit anzubieten.

Frau Detjen berichtet, dass alternativ auch eine Verlängerung der Theorieausbildung möglich sei. **Frau Prof. Dr. Faber** bedankt sich für diese Anregung und wird sie für die Beratungen in den Integrationsfachdiensten aufgreifen. **Frau Dr. Leonards-Schippers** ergänzt, dass auch jetzt schon die Möglichkeit bestehe, eine Ausbildung sowohl zu verlängern als auch zu verkürzen.

Herrn Dr. Grumbach bedankt sich für die Vorlage und sieht darin einen guten Weg von der Schule direkt in eine Ausbildung.

Der Sozialausschuss fasst **einstimmig** folgenden Beschluss:

Die Förderung des zweijährigen Modellprojektes "Beschäftigung eines/einer „Fachberater*in für inklusive Bildung“ bei der Industrie- und Handelskammer zu Köln" in Höhe von 130.000,00 € aus Mitteln der Ausgleichsabgabe wird, wie in der Vorlage 14/3671 dargestellt, beschlossen.

Punkt 4

Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX Vorlage Nr. 14/3693

Frau Prof. Dr. Faber und **Frau Glücks** berichten auf entsprechende Nachfrage von **Frau Schmerbach**, dass die arbeitsvertraglich vereinbarte Stundenzahl der Beschäftigten in den Inklusionsbetrieben (und damit auch die Teilzeitbeschäftigung) zur unternehmerischen Freiheit gehöre und sehr flexibel gehandhabt werde. Es würden beispielsweise aber auch Beschäftigte, die zunächst nur in Teilzeit gearbeitet hätten, nach einer Eingewöhnungsphase sowie der Etablierung des Inklusionsbetriebs auch mit einer höheren Stundenzahl beschäftigt.

Der Sozialausschuss fasst **einstimmig** folgenden Beschluss:

Der Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX wird, wie in der Vorlage Nr. 14/3693 dargestellt, zugestimmt.

Punkt 5

Satzung über die Zuweisung von Mitteln der Ausgleichsabgabe an die Fachstellen für behinderte Menschen im Arbeitsleben im Rheinland für das Jahr 2020 (Ausgleichsabgabebesatzung 2020) Vorlage Nr. 14/3677

Der Sozialausschuss fasst **einstimmig** ohne Aussprache folgenden empfehlenden Beschluss:

Der Ausgleichsabgabebesatzung für das Jahr 2020 wird gemäß Anlage zur Vorlage Nr. 14/3677 zugestimmt.

Punkt 6

Haushalt 2020/2021

Punkt 6.1

Haushaltsentwurf des Dezernates Schulen, Inklusionsamt, Soziale Entschädigung für die Produktgruppen 034, 035, 041 und 075 - Produktbereich Soziales Vorlage Nr. 14/3711

Herr Anders teilt mit, dass bei der Produktgruppe 075 der Belastungsausgleich in Höhe von 375.145 Euro wegfiel und der entsprechende Veränderungsnachweis zurückgezogen werde, s. auch Beschlussänderung der Vorlage 14/3535/1.

Der Haushaltsentwurf des LVR-Dezernates 5 für den Produktbereich Soziales wird gemäß Vorlage Nr. 14/3711 zur Kenntnis genommen.

Punkt 6.2

Haushalt 2020/2021

Entwurf der Planungen zu den Produktgruppen 074 und 086 im Produktbereich 05/Soziales für Kinder mit (drohender) Behinderung

Vorlage Nr. 14/3722

Der Entwurf der Planungen zu den Produktgruppen 074 und 086 im Produktbereich 05/Soziales für Kinder mit (drohender) Behinderung wird gemäß Vorlage Nr. 14/3722 zur Kenntnis genommen.

Punkt 6.3

Haushaltsanträge

Herr Dr. Grumbach teilt mit, dass seine Fraktion den Haushalt 2020/2021 noch nicht beraten habe und kündigt an, dass er daher an der Abstimmung über den Haushalt sowie die Haushaltsanträge nicht teilnehmen werde.

Punkt 6.3.1

Schulische Inklusion muss sich im Arbeitsleben fortsetzen; Haushalt 2020/2021 Antrag Nr. 14/282 CDU, SPD

Herr Wörmann erläutert den Antrag.

Frau Detjen sieht wichtige Punkte in dem Antrag aufgeführt. Sie schlägt bezüglich des Titels vor, die Formulierung zu präzisieren.

Der Sozialausschuss fasst **einstimmig** bei Nicht-Teilnahme der Fraktion FREIE WÄHLER folgenden empfehlenden Beschluss:

1. Das LVR-Inklusionsamt wird mit der Durchführung einer empirischen Studie zu Gelingensfaktoren Übergang Schule/Beruf beauftragt. Die Finanzierung soll aus Mitteln der Ausgleichsabgabe erfolgen.
2. Das LVR-Inklusionsamt wird mit der Konzeption und Durchführung einer Fachtagung zum Thema Fachpraktikerausbildung im Jahr 2020 beauftragt.

Punkt 6.3.2

BTHG als Impulsgeber für inklusive Sozialraumorientierte Stadtteilentwicklung; Haushalt 2020/2021

Antrag Nr. 14/286 CDU, SPD

Der Antrag 14/286 CDU, SPD wird zusammen mit dem Antrag 14/315 Bündnis 90/DIE GRÜNEN beraten.

Herr Wörmann erläutert den Antrag 14/286 und kündigt Zustimmung zum Antrag 14/315 Bündnis 90/DIE GRÜNEN an. Er begrüßt den konkreten Vorschlag, in ausgewählten Gebietskörperschaften Projekte zu initiieren, um die inklusive Sozialraumgestaltung nach vorne zu bringen. Die Finanzierung könne er sich analog den KokoBe vorstellen. Die Kommunen vor Ort seien auf die Unterstützung und das Signal des LVR angewiesen. Die Fragen, wer es vor Ort konkret mache und welche Akteure man

vor Ort gewinnen könne, seien dabei noch zu klären. Er geht davon aus, dass die Verwaltung im nächsten Jahr dem Sozialausschuss eine Konzeption mit der konkreten Ausgestaltung des Projektes vorschlagen werde.

Herr Kresse sieht die Übereinstimmung im Sozialausschuss, dass stärker sozialraumorientiert gedacht werden müsse und bedankt sich für die Zustimmung zum Antrag.

Frau Detjen hofft, dass der LVR es schaffe, gemeinsam mit den Kommunen den Sozialraum vor Ort zu gestalten und dies auch in den Kooperationsvereinbarungen entsprechend festzuhalten. Eine zentrale Frage hierbei sei, wie man die Kommunen für dieses Projekt gewinnen könne.

Herr Pohl regt an, als Modellpartner Kommunen in weniger urban geprägten Räumen auszusuchen.

Herr Lewandrowski schlägt vor, bei den drei angedachten Modellkommunen eine Stadt und zwei Kreise/Städteregion auszuwählen. Weiterhin verweist er auf den gesetzlichen Auftrag, lokale Planungs- und Steuerungsgremien mit Einbindung aller lokalen Akteure vor Ort, inklusive der Leistungsanbieter sowie der Mitgliedskörperschaften, zu implementieren. Diesem Vorschlag stimmt der Ausschuss zu.

Sofern der Antrag beschlossen wird, besteht Einvernehmen, dass in den drei noch festzulegenden Modellstandorten bezüglich der Finanzierung eine Anlehnung an die KokoBe - Förderung für eine Stelle plus Sachkosten unter Berücksichtigung der Beteiligung der jeweiligen Mitgliedskörperschaft angedacht werden könne. Mit den Mitgliedskörperschaften solle jedoch auch nach Synergien gesucht werden, um Doppelstrukturen zu vermeiden.

Der Sozialausschuss fasst **einstimmig** bei Nicht-Teilnahme der Fraktion FREIE WÄHLER folgenden empfehlenden Beschluss:

Die Verwaltung wird aufgefordert, ihre Zusammenarbeit mit den Mitgliedskörperschaften mit dem Ziel zu vertiefen, auf inklusive Sozialräume hinzuwirken und die individuell festgestellten Bedarfe der Menschen mit Behinderung mit fallübergreifender Stadtteilarbeit zu vernetzen. Über die abzuschließenden Kooperationsvereinbarungen des LVR mit seinen Mitgliedskörperschaften soll die Verwaltung auch unter Berücksichtigung dieses Ziels berichten.

Punkt 6.3.3

Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten effektiv unterstützen!

Haushalt 2020/2021

Antrag Nr. 14/288 CDU, SPD

Frau Schmerbach erläutert die Vorlage.

Die Vorsitzende schlägt vor, den Beschluss um Frauen „**mit und ohne Kinder**“ zu erweitern, da in der Praxis oft auch Frauen mit Kindern entsprechende Hilfen benötigen würden.

Der Sozialausschuss fasst **einstimmig** bei Nicht-Teilnahme der Fraktion FREIE WÄHLER folgenden **geänderten**, empfehlenden Beschluss:

Die Verwaltung wird gebeten zu prüfen,

1. wie zusätzliche präventive Maßnahmen zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit ausgestaltet werden können und
2. welche Maßnahmen ergriffen werden können, der besonderen Situation und Bedürfnislage von Frauen **mit und ohne Kinder** mit besonderen sozialen Schwierigkeiten besser gerecht zu werden.

Punkt 6.3.4

Digitalisierung für Menschen mit Behinderung nutzbar machen; Haushalt 2020/2021

Antrag Nr. 14/289 CDU, SPD

Herr Wörmann erläutert den Antrag.

Herr Kresse bittet, den behinderungsspezifischen Bedarf mit zu berücksichtigen.

Herr Lewandrowski erläutert, dass die Verwaltung, sollte der Antrag beschlossen werden, dem Sozialausschuss Änderungen/Ergänzungen der Richtlinien sowie der Satzung vorschlagen werde.

Zur genaueren Ausgestaltung des Antrages erbittet **Herr Lewandrowski** nähere Informationen. Für die Bauprojektförderung steht pro Bauprojekt zurzeit ein Betrag von höchstens 200.000 Euro zur Verfügung, d.h. maximal 10% der förderfähigen Baukosten. Es besteht Einvernehmen, dass Förderungen, die dem Antrag 14/289 entsprechen, auch in kleineren Summen möglich wären. Weiterhin wäre auch eine Staffelung der Beträge, d.h. vollständige Förderung bis zu einer gewissen Summe, danach anteilige Förderung, möglich.

Herr Wörmann ergänzt, dass der Antrag so zu verstehen sei, dass die Finanzierung der technischen Ausstattung zusätzlich zu der jetzigen Bauprojektförderung (Eigenkapitalersatz) von 200.000 Euro erfolgen könne.

Der Sozialausschuss fasst **einstimmig** bei Nicht-Teilnahme der Fraktion FREIE WÄHLER folgenden empfehlenden Beschluss:

Die Verwaltung wird aufgefordert, die durch den LVR gewährte inklusive Bauprojektförderung im Rahmen der beschlossenen Mittel bedarfsgerecht auszuweiten, um insbesondere technische Gebäudeausstattung, die den üblichen Standard des Sozialen Wohnungsbaues übersteigen, zu fördern.

Punkt 6.3.5

Unterstützungsmöglichkeiten nach § 16 i SGB II; Haushalt 2020/2021

Antrag Nr. 14/295 SPD, CDU

Frau Schmerbach erläutert den Antrag.

Herr Kresse erachtet vor allem auch in den Eigenbetrieben des LVR eine Stellenakquise für möglich.

Der Sozialausschuss fasst einstimmig bei Nicht-Teilnahme der Fraktion FREIE WÄHLER folgenden empfehlenden Beschluss:

Die Verwaltung wird gebeten zu prüfen, inwieweit die arbeitsmarktpolitischen Unterstützungsmöglichkeiten des § 16 i SGB II beim LVR als Arbeitgeber in Zusammenarbeit mit den örtlich zuständigen Stellen (z. B. Jobcenter) insbesondere auch für langzeitarbeitslose Menschen mit Behinderung genutzt werden können.

Punkt 6.3.6

**Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit Behinderung bei Ausbildung und Berufsbildung stärken; Haushalt 2020/2021
Antrag Nr. 14/296 SPD, CDU**

Frau Schmerbach erläutert den Antrag.

Herr Pohl wird dem Antrag nicht zustimmen, da er nicht konkret genug sei und die intensiven Anstrengungen des LVR in den Vorjahren nicht gewürdigt werden.

Der Sozialausschuss fasst **mehrheitlich** gegen die Stimmen der FDP-Fraktion und bei Nicht-Teilnahme der Fraktion FREIE WÄHLER folgenden empfehlenden Beschluss:

Die Verwaltung wird gebeten zu prüfen, wie weitere und verstärkte Maßnahmen ergriffen werden können, um mehr Menschen mit Behinderung eine Ausbildung und Berufsbildung zu ermöglichen.

Punkt 6.3.7

**Angemessene und rechtzeitige Hilfsmittelversorgung; Haushalt 2020/2021
Antrag Nr. 14/297 SPD, CDU**

Herr Wörmann erläutert den Antrag.

Herr Kresse bittet die Verwaltung, auf Bundesebene darauf hinzuwirken, die Digitalisierung für Menschen mit Behinderung zu erschließen.

Frau Detjen stellt klar, dass das Ziel eine zentrale Stelle sein müsse, bei der die Eltern nachfragen können, welche Hilfsmittel von welcher Stelle zur Verfügung gestellt würden.

Der Sozialausschuss fasst **einstimmig** bei Nicht-Teilnahme der Fraktion FREIE WÄHLER folgenden empfehlenden Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, im Hinblick auf die individuelle Hilfsmittelversorgung für Menschen mit Behinderungen darzustellen, welche konkreten Zuständigkeiten (z.B. Rehaträger, Eingliederungshilfe) bestehen und welche Verfahrenswege einzuhalten sind. Ein entsprechender Wegweiser für alle am Verfahren Beteiligten ist zu erstellen.

Punkt 6.3.8

**Eltern beraten Eltern
Antrag Nr. 14/311 GRÜNE**

Der Antrag 14/311 Bündnis 90/DIE GRÜNEN wird zusammen mit dem Antrag 14/335 DIE LINKE beraten.

Herr Kresse erläutert den Antrag 14/311, **Frau Detjen** den Antrag 14/335.

An der nachfolgenden Diskussion beteiligen sich **Frau Detjen, Herr Pohl, Herr Kresse** und **Herr Wörmann**. Die beiden Anträge sollen zu einem Prüfauftrag an die Verwaltung umgewandelt werden.

Der Sozialausschuss fasst **einstimmig** bei Nicht-Teilnahme der Fraktion FREIE WÄHLER folgenden empfehlenden Beschluss **als Prüfauftrag an die Verwaltung:**

Als Prüfauftrag an die Verwaltung: Der Landschaftsverband Rheinland setzt parallel zur Umsetzung des AG-BTHG an vier Standorten im Rheinland (zwei Städte, zwei Kreise) als Modellprojekt zusammen mit freien Trägern und Selbsthilfegruppen ein Angebot der Peerberatung „Eltern beraten Eltern“ für Eltern von Kindern mit Behinderung um.

In den Haushaltsjahren 2020/21 werden für die vier Modellstandorte insgesamt 240.000 Euro p.a. zur Verfügung gestellt.

Das Modellprojekt „Eltern beraten Eltern“ wird durch Dritte evaluiert. Für die Evaluation des Modellprojektes werden in den Haushaltsjahren 2020/21 insgesamt 50.000 Euro zur Verfügung gestellt.

Punkt 6.3.9
Modellprojekt Inklusiver Sozialraum
Antrag Nr. 14/315 GRÜNE

Der Antrag 14/286 CDU, SPD wird zusammen mit dem Antrag 14/315 Bündnis 90/DIE GRÜNEN beraten, Diskussion s. TOP 6.3.2.

Der Sozialausschuss fasst **einstimmig** bei Nicht-Teilnahme der Fraktion FREIE WÄHLER folgenden empfehlenden Beschluss:

In einem Modellprojekt soll in drei Gebietskörperschaften im Rheinland erprobt werden, wie die Vorgaben der Sozialgesetzbücher IX und XII und der jeweiligen Landes Anpassungsgesetze NRW zur Gestaltung eines Inklusiven Sozialraums innovativ umgesetzt werden können. Es sollen Konzepte für die Entwicklung eines inklusiven Sozialraums erarbeitet und deren Umsetzung eingeleitet werden.

Folgende Aspekte sind dabei zu berücksichtigen:

- a. Wissensgewinnung über den betreffenden Sozialraum,
- b. Vernetzung vorhandener Akteure (z.B. kommunale Gremien und Verantwortungsträger, Vereine, Verbände, Leistungsanbieter, Selbstvertretungen),
- c. Gestaltung von Beteiligungsprozessen (z.B. Quartierskonferenzen),
- d. Abbau von Barrieren (ICF-orientiert in definierten Lebensbereichen).

Dafür werden ausreichende finanzielle Ressourcen für Projektkoordination und Sachkosten bereitgestellt. Die beteiligten Kommunen sollen sich an den jeweiligen Projektkosten beteiligen.

Die Verwaltung wird beauftragt, ein entsprechendes Konzept zur Beschlussfassung vorzulegen.

Punkt 6.3.10

Prävention von sexualisierter Gewalt in Einrichtungen für Menschen mit Behinderung und WfbM Antrag Nr. 14/316 GRÜNE

Herr Kresse erläutert den Antrag und wirbt für das Thema. Es ist ihm ein Anliegen, dieses wichtige Thema durch einen politischen Beschluss zu stärken.

Herr Lewandrowski verweist auf die bisherigen, ausführlichen Diskussionen im Sozialausschuss und erinnert an die vorrangige Verantwortung der Einrichtungsträger. Außerdem wird das Thema auch in den Rahmenzielvereinbarungen mit den WfbM aufgegriffen. Im September wurde zu dem Themenkomplex Gewaltschutz und Qualitätssicherung zudem eine Rahmenzielvereinbarung vom MAGS, den beiden Landschaftsverbänden, dem Rentenversicherungsträger und der Bundesagentur für Arbeit abgeschlossen (s. Anlage).

Der Sozialausschuss lehnt **mehrheitlich** den empfehlenden Beschluss mit den Stimmen der Fraktionen CDU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen Bündnis 90/DIE GRÜNEN und Die Linke bei Enthaltung der FDP-Fraktion sowie bei Nicht-Teilnahme der Fraktion FREIE WÄHLER ab.

Punkt 6.3.11

Produktziel Soziale Teilhabe Antrag Nr. 14/328 GRÜNE

Herr Kresse erläutert den Antrag.

Der Sozialausschuss fasst **einstimmig** bei Nicht-Teilnahme der Fraktion FREIE WÄHLER folgenden empfehlenden Beschluss:

Im Haushaltsplan 2020/2021 wird folgende Aufnahme eines weiteren Ziels in der Produktgruppe 085 beschlossen:

Produkt 08704 Soziale Teilhabe

Im Rahmen der Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen werden geeignete Maßnahmen zur Weiterentwicklung der personenzentrierten Teilhabeleistung für Menschen mit Behinderung in ihrer engeren Lebenswelt und ihrem Sozialraum identifiziert und bewertet.

Punkt 6.3.12

Produktziel Leistungen im Arbeitsbereich der WfbM Antrag Nr. 14/329 GRÜNE

Herr Lewandrowski teilt vorab mit, dass die im Antrag angegebene Produktgruppe von 085 (Digitalisierung und Mobilität, nicht Dez. 7) auf 087 (Teilhabe am Arbeitsleben) korrigiert werden müsse.

Herr Wörmann bittet zu prüfen, ob die Zielformulierung auch auf die anderen Anbieter ausgeweitet werden könnte.

Herr Lewandrowski schlägt vor, das Teilprodukt 087.02.001 "Leistungen im

Arbeitsbereich der WfbM" durch das Produkt 087.02 "Teilhabe am Arbeitsleben" zu ersetzen. Damit wären dann außer den WfbM (087.02.001) auch die Anderen Leistungsanbieter (087.02.002) und das Budget für Arbeit (87.02.003) mit eingeschlossen.

Der Sozialausschuss fasst **einstimmig** bei Nicht-Teilnahme der Fraktion FREIE WÄHLER folgenden **geänderten**, empfehlenden Beschluss:

Im Haushaltsplan 2020/2021 wird folgende Aufnahme eines weiteren Ziels in der Produktgruppe **087** beschlossen:

Produkt 087.02 Teilhabe am Arbeitsleben

Die personenzentrierte Teilhabeleistung zielt ab auf die Förderung des Übergangs der Menschen mit Behinderung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt. Im Rahmen der Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfung werden geeignete Maßnahmen zur Zielerreichung in der engeren Lebenswelt und im Sozialraum der Menschen mit Behinderung bewertet und weiterentwickelt.

Punkt 6.3.13

Haushalt 2020/2021 Haushaltsanträge der Fraktionen: Systemische Elternberatung

Antrag Nr. 14/335 Die Linke.

Der Antrag 14/311 Bündnis 90/DIE GRÜNEN wird zusammen mit dem Antrag 14/335 Die Linke. beraten, Diskussion s. TOP 6.3.8.

Der Sozialausschuss fasst **einstimmig** bei Nicht-Teilnahme der Fraktion FREIE WÄHLER folgenden empfehlenden Beschluss **als Prüfauftrag an die Verwaltung**:

Als Prüfauftrag an die Verwaltung: Die Verwaltung wird beauftragt, in den Dezernaten 7 und 8 sowie an den einzelnen KoKoBe zu erheben, welche Beratungs- und Schulungsangebote für Eltern von Menschen mit geistigen Behinderungen vorhanden sind und wie diese genutzt werden. Darauf aufbauend soll eine Konzeption zur Erweiterung der bestehenden Beratungsangebote für Menschen mit geistigen Behinderungen um die Beratung ihrer Eltern erarbeitet werden. Gleichzeitig initiiert der LVR ein Modellprojekt Elternberatung, bei dem erfahrene Eltern andere Eltern beraten, deren Kinder in eine stationäre Einrichtung oder ins betreute Wohnen wechseln.

Punkt 6.4

Haushalt 2020/2021

hier: Zuständigkeiten des Sozialausschusses

Vorlage Nr. 14/3535/1

Herr Anders teilt mit, dass nicht, wie in der Vorlage genannt, über Aufwandszuwachs in Höhe von 30.375.145 Euro für 2020 und 40.975.145 Euro für 2021 beschlossen wird, sondern neu über 30.000.000 Euro für 2020 sowie 40.600.000 Euro für 2021, s. auch TOP 6.1 zu Vorlage 14/3711.

Herr Kresse teilt mit, dass seine Fraktion noch keinen Beschluss über den Gesamthaushalt 2020/2021 gefasst habe und daher bei der Abstimmung nicht teilnehme.

Frau Detjen teilt mit, dass auch sie aus den gleichen Gründen an der Abstimmung über den Gesamthaushalt 2020/2021 nicht teilnehme.

Auf Nachfrage von **Herrn Wörmann** teilt **Herr Soethout** mit, dass im Haushaltsentwurf und den Veränderungsnachweisen die Anträge noch nicht enthalten seien. Im Gesamt-Veränderungsnachweis würden dann die finanziellen Auswirkungen der Anträge ausgewiesen.

Der Sozialausschuss fasst einstimmig bei Nicht-Teilnahme der Fraktionen FREIE WÄHLER, Bündnis 90/DIE GRÜNEN und Die Linke. folgenden, **zu Ziffer 2 geänderten**, Beschluss:

Dem Entwurf des Haushaltes 2020/2021 für die Produktgruppen

1. des Dezernates 4: PG 086 einschließlich Veränderungsnachweis für die PG 074 (Produktbereich 05),
 2. des Dezernates 5: PG 034, PG 035, PG 041 ~~einschließlich Veränderungsnachweis für die~~ und PG 075 (Produktbereich 05),
 3. des Dezernates 7: PG 016, PG 087, PG 089, PG 090 (Produktbereich 05) und PG 065 (Produktbereich 07) einschließlich der Veränderungsnachweise der Produktgruppen 017 und 088 (Produktbereich 05)
- wird gemäß Vorlage 14/3535/1 zugestimmt.

Punkt 7 **Umsetzung BTHG**

Punkt 7.1 **Sachstandsbericht zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) im LVR-Dezernat Soziales** **Vorlage Nr. 14/3713**

Herr Lewandrowski berichtet zum derzeitigen Sachstand, dass einige Mitgliedskörperschaften nicht den erarbeiteten Kurzantrag zur Grundsicherung verwenden würden und erheblich umfangreichere Unterlagen anfordern würden, als vereinbart. Dies sei jedoch seitens des LVR nicht zu beeinflussen. Die stationären Einrichtungen würden zudem teilweise Mietbescheinigungen mit extrem hohen Mieten ausstellen, die von den Mitgliedskörperschaften und dem LVR so nicht genehmigt werden könnten. Die Aufteilung der Flächen zwischen Wohn- und Fachleistungsfläche seitens der Einrichtungen sei bis jetzt erst bei ca. 60% erfolgt. Von den hier eingegangenen Aufteilungen müsse der LVR etwa die Hälfte wieder zurückschicken, da sie nicht plausibel wären. Die Aufteilung und damit der neue Mietvertrag sei jedoch Voraussetzung für eine Bewilligung. Sollte der Mietvertrag nicht rechtzeitig vorliegen, sei eine einheitliche Verfahrensweise abgesprochen – es wird dann die ortsübliche Miete beim Abzug zugrunde gelegt. Er betont, dass es gemeinsames Ziel sein müsse, die Umstellung so reibungslos wie möglich zu gestalten.

Auf Nachfrage von **Frau Berten** ergänzt **Herr Lewandrowski**, dass er nicht empfehlen könne, einen zu hohen Mietvertrag zu unterschreiben. Er bittet, entweder dies vor Ort mit dem Sozialamt oder aber mit dem LVR abzustimmen. Er weist nochmals auf die BTHG-Hotline für Dezernat 7 hin (0221-809-6800).

Herr Kresse gibt zu bedenken, dass insbesondere kleinere Einrichtungen auf die monatlichen Zahlungen angewiesen seien.

Herr Wörmann dankt der Verwaltung für die Arbeit zur BTHG-Umstellung und berichtet, dass der LVR vor Ort als verlässlicher Partner wahrgenommen werde. **Die Vorsitzende** schließt sich im Namen des gesamten Sozialausschusses dem Dank an.

Der Sachstandsbericht zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) im LVR-Dezernat Soziales wird gemäß Vorlage Nr. 14/3713 zur Kenntnis genommen.

Punkt 7.2

Umsetzung BTHG: Rahmenvereinbarung zur Weiterentwicklung und Umsetzung des NRW-Weges zur Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit sehr hohem und/oder sehr besonderem Unterstützungsbedarf Vorlage Nr. 14/3718

Frau Esser erläutert die Vorlage und berichtet ergänzend, dass rheinlandweit jährlich ca. zehn Personen mit besonders hohem Unterstützungsbedarf betroffen sind, denen damit der Zugang in eine WfbM ermöglicht werden kann.

Frau Daun, Frau Schäfer, Herr Wörmann sowie **Herr Dr. Grumbach** begrüßen die Vorlage und bitten zu gegebener Zeit um einen Bericht aus der Praxis.

Der Bericht über die Rahmenvereinbarung zur Weiterentwicklung und Umsetzung des NRW-Weges zur Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit sehr hohem und/oder sehr besonderem Unterstützungsbedarf wird gemäß Vorlage Nr. 14/3718 zur Kenntnis genommen.

Punkt 8

Hilfen zur Familienplanung: Übernahme der Kosten zur Empfängnisverhütung als freiwillige Leistung bei Bewohner*innen in besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe Vorlage Nr. 14/3715

Frau von Berg erläutert den Hintergrund und die bisherige Verfahrensweise für die Kostenübernahme im Bereich des stationären Wohnens.

Frau Schmerbach, Frau Schäfer, Frau Daun und **Herr Kresse** schlagen eine solche Regelung auch für Bewohner*innen in ambulant betreuten Wohnformen vor.

Herr Lewandrowski schlägt daraufhin eine Ergänzung des Beschlusses vor.

Der Sozialausschuss fasst **einstimmig** folgenden **ergänzten** empfehlenden Beschluss:

Der LVR übernimmt die notwendigen Kosten für Kontrazeptiva für Bewohner*innen in den besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe ab dem 01.01.2020 als freiwillige Leistung der Hilfe zur Familienplanung auf der Grundlage der Vorlage Nr. 14/3715. **Dies gilt auch für den Bereich des ambulant betreuten Wohnens auf Antrag im Einzelfall.**

Punkt 9

Offenlegung der Arbeitsergebnisse 2017 der rheinischen Werkstätten für Menschen mit Behinderung Vorlage Nr. 14/3751

Der Bericht der Verwaltung über die Offenlegung der Arbeitsergebnisse 2017 der rheinischen Werkstätten für Menschen mit Behinderung wird gemäß Vorlage Nr. 14/3751 zur Kenntnis genommen.

Punkt 10
Anfragen und Anträge

Punkt 10.1
Anfrage: Verfahren im Rahmen des OEG
Anfrage Nr. 14/39 GRÜNE

s. TOP 10.2

Punkt 10.2
Beantwortung der Anfrage Nr. 14/39

Frau Schäfer bedankt sich für die kurzfristige Beantwortung der Anfrage. Das Thema wird zunächst weiter im Arbeitskreis beraten.

Die Antwort der Verwaltung mit Schreiben vom 06.11.2019 wird zur Kenntnis genommen.

Punkt 11
Bericht aus der Verwaltung

Frau Esser teilt mit, dass es ab 01.11.2019 eine erste Vereinbarung mit einem anderen Anbieter in Wuppertal gäbe.

Herr Anders berichtet über ein Forschungsprojekt mit den Universitäten Wuppertal und Lüneburg zum Thema „die (Un-)Sichtbarkeit von Kindsmisshandlung“.

Weiterhin teilt er mit, dass das Gesetz zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts (SGB XIV) am 08.11.2019 im Bundestag verabschiedet würde. Für die Sitzung des Sozialausschusses am 10.03.2020 sei eine Vorlage geplant, die die Unterschiede von neuem zu altem Recht aufzeigt.

Frau Krause berichtet, dass die Internetseite www.bthg.lvr.de jetzt online sei. Sie enthalte Informationen von Dezernat 4 und 7 und soll helfen, Fragen schnell und niederschwellig zu beantworten.

Herr Lewandrowski teilt mit, dass das BTHG-Reparaturgesetz (Gesetz zur Änderung des Neunten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und anderer Rechtsvorschriften) im Bundesrat am 08.11.2019 beschlossen worden sei. Das Angehörigen-Entlastungsgesetz (Gesetz zur Entlastung unterhaltsverpflichteter Angehöriger in der Sozialhilfe und in der Eingliederungshilfe) sei am 08.11.2019 im Bundestag beschlossen worden und werde am 29.11.2019 im Bundesrat beraten.

Punkt 12
Verschiedenes

Die Vorsitzende bedankt sich bei der Verwaltung für die gute Arbeit in diesem Jahr und wünscht allen eine schöne Adventszeit.

Solingen, den 18.12.2019

Die Vorsitzende

Z s a c k - M ö l l m a n n

Köln, den 04.12.2019

Die Direktorin des Landschaftsverbandes
Rheinland
In Vertretung

L e w a n d r o w s k i



Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Rahmenvereinbarung zur Qualitätssicherung und Gewaltprävention in nordrhein-westfälischen Werkstätten für Menschen mit Behinderung

September 2019

A. Präambel

In gemeinsamer Verantwortung für die inklusive Gesellschaft und die Beschäftigten in Werkstätten für Menschen mit Behinderung (WfbM) schließen:

- das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS NRW),
- die Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstatträte in Nordrhein-Westfalen (LAG WR NRW),
- die Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstätten für behinderte Menschen in Nordrhein-Westfalen (LAG WfbM NRW),
- der Berufsverband der Fachkräfte zur Arbeits- und Berufsförderung (BeFAB),
- die Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen der Bundesagentur für Arbeit,
- die Deutsche Rentenversicherung Westfalen, Rheinland und Bund,
- die Landschaftsverbände Rheinland (LVR) und Westfalen-Lippe (LWL)

die nachfolgende Rahmenvereinbarung ab. (Protokollnotiz 1)

Gemeinsames Ziel ist die Verbesserung der Gewaltprävention sowie die Qualitätssicherung in Werkstätten für Menschen mit Behinderung. Für den Bereich der Gewaltprävention ist sicher zu stellen, dass hier jegliche Form von Gewalt und jegliche am Gewaltgeschehen beteiligte Akteure berücksichtigt werden.

Die Rahmenvereinbarung:

- benennt aus Sicht der Vereinbarungspartner und vor dem Hintergrund der genannten Zielsetzung die wichtigsten Handlungsfelder,
- gibt Empfehlungen für die Entwicklung individueller Gewaltpräventions- und Qualitätssicherungskonzepte vor Ort,
- eröffnet für WfbM und Werkstatträte als Gremium die Möglichkeit des Beitritts, die damit erklären, dass sie sich die Inhalte und Ziele der Vereinbarung zu Eigen machen und in ihren Organisationen auf deren Einhaltung/Umsetzung hinwirken.

Die Vereinbarungspartner werden zusammen gemeinsame Anstrengungen unternehmen, um die Rahmenbedingungen für den Gewaltschutz und die Qualitätssicherung in WfbM weiter zu verbessern. Insbesondere sollen die Vertragspartner alle zwei Jahre gemeinsam überprüfen, ob die Inhalte der Rahmenvereinbarung in der Praxis umgesetzt werden oder Modifizierungen notwendig sind (Protokollnotiz 2).

WfbM, die der Vereinbarung beitreten, erklären sich damit einverstanden, dass sie innerhalb eines Jahres

- den Prozess für die Erarbeitung eines gemeinsamen Leitbildes, eines Gewaltpräventions- und Qualitätssicherungskonzeptes beginnen – sofern diese noch nicht vorhanden sind,
- vorhandene Konzepte auf notwendige Ergänzungen hin überprüfen und bei Bedarf ergänzen oder überarbeiten.

B. Verhältnis der Rahmenvereinbarung zu Vereinbarungen und Verträgen zwischen WfbM und Leistungsträgern

Die vorliegende Rahmenvereinbarung ersetzt weder Vereinbarungen oder Verträge zwischen den WfbM sowie den Leistungsträgern, noch entbindet sie die Partner von der Pflicht zur Erfüllung der dort niedergelegten Vereinbarungen.

C. Menschenbild der Rahmenvereinbarung

Der vorliegenden Rahmenvereinbarung liegt ein gemeinsames Menschenbild zugrunde, das die Verschiedenheit von Menschen als normal und als Bereicherung des menschlichen Lebens sowie des Zusammenlebens von Menschen sieht. Dies entspricht auch den Grundsätzen der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK). Wesentliche Elemente sind hierbei:

- die Achtung der Menschenwürde, insbesondere der individuellen Autonomie des Einzelnen, einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen,
- die Nichtdiskriminierung,
- die Teilhabe an der Gesellschaft und Einbeziehung in die Gesellschaft,

- die Achtung und Akzeptanz der Unterschiedlichkeit von Menschen als Teil der menschlichen Vielfalt,
- die Chancengleichheit,
- die Gleichberechtigung der Geschlechter,
- die Zugänglichkeit/Barrierefreiheit.

D. Gemeinsames Verständnis des Begriffes Gewalt

Gewalt ist im Sinne dieser Vereinbarung ein körperlich oder auch psychisch wirkender Zwang, der durch Kraft oder ein sonstiges Verhalten vorsätzlich oder fahrlässig entsteht. Sie schädigt Betroffene an Leib und/oder Seele. Das Ausüben von Gewalt hat häufig auch das Ziel, die freie Willensbildung und -betätigung einer anderen Person unmöglich zu machen oder diese zumindest zu beeinträchtigen. Vor diesen Hintergründen hat Gewalt viele verschiedene Ausdrucksformen. Hierzu zählen u.a.:

- Physische Gewalt, z.B. schlagen, schubsen und bedrängen, anspucken,
- Psychische Gewalt, z.B. beleidigen, mobben, demütigen, diskriminieren, ignorieren,
- Sexuelle Gewalt, z. B. Übergriffe wie Missachtung der Intimsphäre, jemanden durch zweideutige Bemerkungen verunsichern, Belästigung, Missbrauch, Vergewaltigung,
- Strukturelle Gewalt, z.B. gezielte Vorenthaltung von Rückzugsmöglichkeiten, willkürliche Regelungen und Vereinbarungen, Missachtung der Privatsphäre, Verletzung des Datenschutzes,
- Sachbeschädigungen, z.B. mutwillige Beschädigung von persönlichen Alltagsgegenständen.

E. Gemeinsames Verständnis der Begriffe Qualität/Qualitätssicherung

Folgende Aufgaben der WfbM gemäß § 219 SGB IX sind vor Art. 27 UN-BRK (Arbeit und Beschäftigung) besonders zu berücksichtigen:

- Erhalt, Entwicklung, Erhöhung oder Wiedergewinnung der Leistungs- oder Erwerbsfähigkeit,

- Angebot einer angemessenen beruflichen Bildung,
- Förderung des Übergangs auf den allgemeinen Arbeitsmarkt.

Qualität in Bezug auf die Teilhabe an Arbeit in WfbM zeichnet sich deshalb im Sinne dieser Vereinbarung durch das personenzentrierte Erbringen der WfbM-Leistungen unter Berücksichtigung

- von fachlich-professionellen Vorgaben,
- berufsethischen Werten und
- den Bedarfen der WfbM-Beschäftigten

aus.

Qualitätssicherung ist vor diesem Hintergrund die Summe aller Maßnahmen, die in einer WfbM getroffen werden können und müssen, um die rechtlichen Aufgaben in einer vereinbarten Qualität zu erfüllen. Leitungsebene und Fachpersonal haben hier eine zentrale Rolle.

F. Handlungsfelder

1. Gewaltschutzmaßnahmen

Die Leistungserbringer (WfbM) verpflichten sich, ein institutionelles Schutzkonzept vorzuhalten. Die Grundlage für Gewaltschutz in WfbM ist eine Präventionsstrategie, die durch wirksame Maßnahmen zur Vermeidung von Gewalttaten auf Ebene der Organisation, Kultur und aus Sicht der Beteiligten etabliert wird.

Notwendige Ergänzung hierzu ist ein Interventionskonzept, das allen Beteiligten (Fachpersonal, Beschäftigte, Angehörige etc.) Orientierung und Sicherheit bei Gewaltvorfällen – inklusive Verdachtsfällen – bietet.

Sowohl die Präventionsstrategie als auch das Interventionskonzept sollten die besondere Betroffenheit von Frauen beim Thema Gewalt und gendergerechte Ansätze berücksichtigen.

a. Präventionsstrategie

Grundlage jeder Präventionsstrategie ist die Anerkennung, dass Gewalt jederzeit und an allen Orten geschehen kann, sowie die Auseinandersetzung mit dem Thema Gewalt auf allen Ebenen und mit allen

Beteiligten in der WfbM. Elemente einer Präventionsstrategie in WfbM sind u.a.:

- Teilnahme an Informations- und Fortbildungsveranstaltungen
 Fachpersonal, ehrenamtlich Mitarbeitende sowie Werkstatträte und Frauenbeauftragte müssen gefördert werden, regelmäßig an zielgruppengerechten internen oder externen Informations- und Fortbildungsveranstaltungen sowie Fachtagungen, z.B. zum Themenfeld „Gewalt“, teilzunehmen. Das in Fortbildungen vermittelte Wissen verhilft zu mehr Handlungssicherheit und der Austausch in der Gruppe eröffnet die Möglichkeit, eigene Einstellungen zum Thema Gewalt zu reflektieren. Inhouse-Schulungen sind zur Erarbeitung und Weiterentwicklung von konkreten Handlungsschritten und Vorgehensweisen im Team geeignet. Sie bieten eine gute Möglichkeit, neues Fachpersonal sowie auch Werkstatträte und Frauenbeauftragte in das Thema und die Haltung der Einrichtung einzuführen. Fachpersonal, ehrenamtlich Mitarbeitende sowie Leitungs- und Führungskräfte müssen darüber hinaus darin geschult werden, Verdachtsmomente zu erkennen und adäquat darauf zu reagieren.
- Aktive Vernetzung der Leistungserbringer mit Leistungsträgern sowie mit externen Beratungs- und Unterstützungsstellen sowohl auf Leitungsebene als auch in Kooperation mit dem Werkstattrat und der Frauenbeauftragten,
- Förderung der Selbstvertretungskompetenz der Beschäftigten,
- Einführung eines niederschweligen und anonymisierten Beschwerdemanagements für Betroffene, bei dem sichergestellt ist, dass damit verantwortlich auch im Interesse des Fachpersonals oder anderer Beschäftigter, die anonym benannt wurden, umgegangen wird,
- Unterstützungsmöglichkeiten (auch in psychologischer Hinsicht) für alle, die Opfer von Gewalt bzw. Übergriffen in der WfbM wurden,
- Stärkung der Selbstreflexionskompetenz des Fachpersonals im Sinne von qualifizierten Weiterbildungsmaßnahmen, z.B. nach der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung (GFABPrV) vom 13.12.2016.

b. Interventionskonzept

Ein Interventionskonzept sollte u.a. folgende Eckpunkte enthalten:

- Festlegung eindeutiger Zuständigkeiten und Aufgaben, u.a. Festlegung von Informationswegen, Rolle der Werkstatträte und Frauenbeauftragten,
- Umgang mit Betroffenen, z.B. überlegtes und behutsames Vorgehen anstatt überstürztes Handeln, Vertrauensverhältnis und Transparenz schaffen, Glauben schenken, ermutigen und loben fürs Aussprechen. Der betroffenen Person muss immer offen erklärt und begründet werden, welche weiteren Personen einbezogen werden müssen sowie die Gründe dafür.
- Vorgaben zur Dokumentation,
- Benennung von einzubeziehenden externen Fachstellen bzw. Diensten; Bereithaltung entsprechender Kontaktdaten,
- Folgen, „Sanktionen“ beschreiben,
- Reflexion von Gewaltvorfällen: Entwicklung zukünftiger Maßnahmen und Handlungsansätze,
- Nachsorge von Gewaltopfern, z.B. unter Nutzung des Täter-Opfer-Ausgleichs in geeigneten Fällen und
- Umgang mit Verdachtsfällen und unberechtigten Vermutungen.

2. Qualitätssicherungsmaßnahmen

Eine zentrale Aufgabe der WfbM ist die Förderung der Beschäftigten hin zu einer möglichst selbstständigen Arbeitsfähigkeit, Berufsbildung und - wo möglich - mit anschließender Berufsausbildung oder Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt (Vorbereitung des Übergangs). Dabei ist das Lernen nicht nur auf die Phase der beruflichen Bildung beschränkt, sondern für die gesamte Zeit in der WfbM relevant, in der die Entwicklungspotenziale und Talente der Beschäftigten erkannt und gefördert werden sollen. Qualitätssicherungsmaßnahmen im Sinne dieser Vereinbarung sind deshalb u.a.:

- Die Erhebung der Anliegen und Wünsche der Menschen mit Behinderung sowie eine an diesen Wünschen orientierte Leistungserstellung. Die Anliegen und Wünsche der Menschen mit Behinderung sollten handlungslei-

tend sein und nicht die Interessen der Institution. Dies entspricht auch dem Grundsatz der Selbstbestimmung im Sinne der UN-BRK.

- Die Fähigkeiten, Interessen, personale und soziale Ressourcen der WfbM-Beschäftigten müssen ermittelt werden und gemeinsam mit den Betroffenen die nächsten Entwicklungsschritte geplant und umgesetzt werden.
- Das regelhafte Hinterfragen der eigenen „Haltung“ und Maßnahmen in Bezug auf die Teilhabe an Arbeit bzw. Übergänge in den allgemeinen Arbeitsmarkt unter Einbeziehung der Sichtweise des Fachpersonals und der Betroffenen, z.B.:
 - Werden in unserer WfbM vor allem Fürsorge- und Sicherheitsaspekte betont?
 - Ist unsere WfbM stark auf die einzelnen Stufen von Übergängen in Richtung allgemeiner Arbeitsmarkt orientiert oder unterstützen wir die Betroffenen hauptsächlich reaktiv?
 - Was wären vor diesem Hintergrund die nächsten Schritte in der Weiterentwicklung der WfbM?
- Zielgerichtete, auftragsadäquate und regelmäßige Qualifizierung und Fortbildung des Fachpersonals insbesondere zum Thema Gewaltprävention.

3. Unterstützende Maßnahmen

Zur Umsetzung der oben genannten Handlungsfelder stehen unter anderem folgende unterstützende Maßnahmen zur Verfügung:

a. Fachpersonal- und Organisationsentwicklung als Leitungsaufgabe

Die Leitungsebene in WfbM verantwortet die Fachpersonal- und Organisationsentwicklung in WfbM im Hinblick auf Qualitätssicherung und Gewaltprävention. Die Maßnahmen müssen sich zum einen an den Zielen der WfbM orientieren, die mit gesetzlichen Vorgaben und mit den Zielvorstellungen von Leistungsträgern abgeglichen werden müssen. Zum anderen müssen die entwickelten Maßnahmen, die sinnvoll-

erweise aufeinander aufbauen und sich ergänzen sollten, auch mit Inhalten gefüllt werden und auf die spezifischen Verhältnisse der WfbM übertragen werden. Einzelne Elemente sind z.B.:

- Erstellen von Anforderungsprofilen,
- Einführungsphase für neues Fachpersonal und „echte“ Probezeit,
- Fort- und Weiterbildung des Fachpersonals (s.o.),
- Mitarbeitergespräche mit dem Fachpersonal unter anderem zur
 - Erarbeitung von Karrierewegen/Perspektiven,
 - frühzeitigen Intervention bei Über-/Belastungsanzeichen,
 - Jobrotation, wenn notwendig oder gewünscht.

b. Partizipation

Die Erarbeitung und Umsetzung von Gewaltschutzkonzepten liegt in der Verantwortung der Führungs- und Leitungskräfte in WfbM. Gleichwohl muss vor dem Hintergrund der UN-Behindertenrechtskonvention bei der Entwicklung eines Gewaltschutzkonzeptes (ggf. unter Einbeziehung von Fachstellen) die Perspektive der Beteiligten einbezogen werden. Die Erarbeitung von Gewaltschutzkonzepten muss daher in einem partizipativen Prozess unter dem Einbezug des Fachpersonals und der Beschäftigten erfolgen. Hierbei müssen Werkstattrat und Frauenbeauftragte aufgrund ihrer Aufgaben eine zentrale Rolle für die Interessenvertretung der Beschäftigten einnehmen.

Auch die Entwicklung von Qualitätssicherungskonzepten liegt zunächst im Verantwortungsbereich der Leitungs- und Führungskräfte in WfbM. Außerdem unterliegt sie auch den verbindlichen Vorgaben der Leistungsträger, weshalb diese einbezogen und informiert werden müssen. Die Sichtweise des Fachpersonals und der Beschäftigten ist aber unabdingbar, wenn die entwickelten Maßnahmen auch auf Akzeptanz stoßen und erfolgreich umgesetzt werden sollen. Deshalb empfiehlt sich hier – auch im Sinne von Partizipation und transparentem Handeln – mindestens ein regelmäßiger aktiver inhaltlicher Austausch zwischen Leitungsebene, Fachpersonal und Beschäftigten bzw. mit dem Werkstattrat und der Frauenbeauftragten (vgl. WMVO). Denkbar sind beispielsweise auch „Austrittsinter-

views“ sowohl mit Fachpersonal als auch Beschäftigten, die die WfbM verlassen/wechseln.

c. Entwicklung eines Leitbildes

Ausgehend vom Menschenbild dieser Vereinbarung ist es selbstverständlich, dass das Fachpersonal, z.B. durch die Mitarbeitervertretung oder den Betriebsrat vertreten, und WfbM-Beschäftigte, die durch die Werkstatträte vertreten werden, bei der Erarbeitung eines gemeinsamen Leitbildes für die Institution beteiligt werden müssen. Dies ist wesentliche Voraussetzung dafür, dass das gemeinsame Leitbild im Alltag auch umgesetzt wird. Sinnvoll ist vor diesem Hintergrund auch, wenn sich die WfbM auf allen Ebenen und miteinander in geregelten zeitlichen Abständen mit der Frage auseinandersetzt, ob das Leitbild, das man gemeinsam formuliert hat, auch im Alltag gelebt wird.

G. Schlussformel

Die Unterzeichner dieser Vereinbarung werden sich in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich und gemeinsam für eine Verbesserung der Gewaltprävention sowie die Qualitätssicherung in Werkstätten für behinderte Menschen in Nordrhein-Westfalen einsetzen.

H. Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

Die Vereinbarungspartner können erforderliche Anpassungen und Ergänzungen einvernehmlich und schriftlich vornehmen.

Anlagen

Karl-Josef Laumann

Minister für Arbeit, Gesundheit
und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

Torsten Withake

Geschäftsführer Arbeitsmarktmanagement der
Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen der Bundes-
agentur für Arbeit

Dirk Lewandowski

Landesrat LVR-Dezernent Soziales, in Vertretung
der Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Matthias Münning

Landesrat, in Vertretung des Direktors des Land-
schaftsverbandes Westfalen-Lippe

Andreas Konrad

Leiter der Abteilung Rehabilitation der Deutschen
Rentenversicherung Bund

Heinz Krumnack

Erster Direktor der Deutschen Rentenversicherung
Rheinland

Thomas Keck

Erster Direktor der Deutschen Rentenversicherung
Westfalen

Ute Wegner

Erste Vorsitzende der Landesarbeitsgemeinschaft
der Werkstatträte in Nordrhein-Westfalen

Dr. Michael Weber

Vorsitzender der Landesarbeitsgemeinschaft der
Werkstätten für behinderte Menschen in
Nordrhein-Westfalen

Werner Gemünd

Ehrevorsitzender des Berufsverbandes der
Fachkräfte zur Arbeits- und Berufsförderung

Anlage 1

Protokollnotiz 1: Zwischen den Unterzeichnern der Rahmenvereinbarung besteht Konsens über die nachträgliche Aufnahme einer Vertretung der Frauenbeauftragten in den nordrhein-westfälischen Werkstätten für behinderte Menschen in den Kreis der Unterzeichner. Dies erfolgt, sobald die Frauenbeauftragten eine Dachorganisation gebildet haben und die Aufnahme auch wünschen.

Protokollnotiz 2: Die Unterzeichner der Rahmenvereinbarung werden in einem gemeinsamen Prozess und nach ersten Erfahrungen bzgl. der Umsetzung der Rahmenvereinbarung Kriterien für die Überprüfung entwickeln. In diesem Prozess wird auch die Frage von Audits, extern oder in Zusammenarbeit z.B. mit der Selbsthilfe in NRW, diskutiert und vereinbart.

Protokollnotiz 3: Wünschens- und erstrebenswert ist ein gemeinsamer Beitritt von WfbM und Werkstattrat zu der Vereinbarung. Erklärt nur eine dieser Parteien ihr/sein Interesse an einem Beitritt gegenüber dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW, informiert das Ministerium den jeweils zuständigen Landschaftsverband als Träger der Eingliederungshilfe. Der Landschaftsverband klärt dann, ob es einen Dissens in Bezug auf einen gemeinsamen Beitritt gibt und wirbt gegebenenfalls vor Ort im Rahmen vermittelnder Gespräche für einen Konsens. An diesem Vermittlungsprozess können bei Bedarf auch Vertreter der LAG Werkstatträte NRW sowie der LAG WfbM NRW teilnehmen. Wenn kein Konsens erzielt werden kann, ist auch ein alleiniger Beitritt der WfbM oder des Werkstattrates möglich.

Protokollnotiz 4: Die Konkretisierung der Maßnahmen und Ziele erfolgt in den bilateralen Zielvereinbarungen der Landschaftsverbände mit den WfbM. Das Controlling der operativen Umsetzung erfolgt in jährlichen Bilanzierungsgesprächen.

BEITRITTSERKLÄRUNG

zur Rahmenvereinbarung

"Qualitätssicherung und Gewaltprävention in nordrhein-westfälischen Werkstätten für Menschen mit Behinderung"

zwischen

**Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes
Nordrhein-Westfalen,**

**Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstätten für behinderte
Menschen in Nordrhein-Westfalen,**

**Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstatträte in Nordrhein-
Westfalen,**

Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen der Bundesagentur für Arbeit,

Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe,

Deutsche Rentenversicherung Bund, Rheinland und Westfalen sowie

Berufsverband der Fachkräfte zur Arbeits- und Berufsförderung

Wir erklären den Beitritt zur Rahmenvereinbarung. In diesem Zuge stimmen wir den u. g. Datenschutzbestimmungen zu.

Name der WfbM _____

Anschrift der WfbM _____

Beitretende (bitte ankreuzen) WfbM und/ oder
 Werkstattrat

Ansprechpartner _____

Telefonnummer _____

E-Mail _____

Anlage 2

Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Mit der Abgabe der Beitrittserklärung zur Rahmenvereinbarung "Qualitätssicherung und Gewaltprävention in nordrhein-westfälischen Werkstätten für Menschen mit Behinderung", wird auch die Einverständniserklärung zur Erfassung, Verarbeitung und Verwendung der in diesem Zusammenhang mitgeteilten persönlichen Daten erteilt. Dies beinhaltet:

- Die Erstellung und Pflege einer Liste mit den entsprechenden mitgeteilten Kontaktdaten.
- Den Austausch dieser Daten mit den Mitgliedern des Gremiums (bzw. den im Gremium vertretenen Institutionen) zur o. g. Rahmenvereinbarung.
- Die personenbezogenen Daten werden u.a. dafür verwendet, um gezielt Ansprechpartner zu ihren Erfahrungen zur Umsetzung der Rahmenvereinbarung anzusprechen.
- Die personenbezogenen Daten werden außerdem verwendet, wenn kein gemeinsamer Beitritt von Werkstattrat und WfbM erklärt wird (s. Protokollnotiz 3 zur Rahmenvereinbarung).

Ergänzend weisen wir auf die weiterführenden Datenschutzhinweise inklusive der Informationen nach Art. 13 und 14 DSGVO auf unserer Internetseite hin: www.mags.nrw/datenschutzhinweise.

Ort, Datum

Unterschrift(en)